Weitere sozialrechtliche Informationen sowie Ratgeber zum kostenlosen Download finden Sie stetig aktualisiert unter www.betanet.de.

© 2025 beta Institut gemeinnützige GmbH | Kobelweg 95, 86156 Augsburg | www.betanet.de

Integrationsamt

1. Das Wichtigste in Kürze

Integrationsämter bzw. Inklusionsämter unterstützen schwerbehinderte Menschen dabei, einen Arbeitsplatz zu bekommen und zu behalten. Sie berücksichtigen dabei sowohl die Interessen der schwerbehinderten Arbeitnehmer, als auch die Interessen der Arbeitgeber.

2. Aufgaben

Integrationsämter bzw. Inklusionsämter (früher Hauptfürsorgestellen) haben folgende Aufgaben:

- Förderung und Sicherung der **Eingliederung** schwerbehinderter Menschen in das Arbeitsleben.
- Hilfen zur **behindertengerechten Einrichtung** von Arbeits- und Ausbildungsplätzen.
- Durchführung des besonderen **Kündigungsschutzes** für schwerbehinderte Menschen, siehe auch Behinderung > Berufsleben .
- Erhebung und Verwendung der **Ausgleichsabgabe** : Wenn Arbeitgeber die vorgeschriebene Zahl von schwerbehinderten Menschen nicht beschäftigen, haben sie für jeden unbesetzten Pflichtarbeitsplatz eine Ausgleichsabgabe zu entrichten (§§ 154, 160 SGB IX).
- **Begleitende Hilfe** im Arbeitsleben: Schwerbehinderte Menschen sollen an Arbeitsplätzen beschäftigt werden, an denen sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse einbringen und weiterentwickeln können. Begleitende Hilfen sind z.B. Beratung der Arbeitnehmer und -geber, psychosoziale Betreuung der schwerbehinderten Menschen, finanzielle Leistungen und Zuschüsse.
- Zeitweilige **Entziehung der besonderen Hilfen** für schwerbehinderte Menschen (§ 200 SGB IX), wenn diese eine zumutbare Arbeit oder eine Maßnahme der Beruflichen Reha grundlos verweigern.
- Übernahme der Kosten einer **Berufsbegleitung** oder Arbeitsassistenz , wenn diese wegen Art oder Schwere der Behinderung zur Sicherung des Beschäftigungsverhältnisses erforderlich ist (§ 55 Abs. 3 SGB IX).
- Förderung des **betrieblichen Jobcoachings** (§ 49 SGB IX). Dies unterstützt schwerbehinderte Menschen beim Start in ein neues Arbeitsverhältnis und soll bestehende Arbeitsplätze langfristig sichern.
- Zusammenarbeit mit den **Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber** (EAA), Adressen der EAA unter www.bih.de > Integrationsämter > Themen kompakt > Einheitliche Ansprechstellen.
- Zusammenarbeit mit dem **Technischen Beratungsdienst** (TBD) der Bundesagentur für Arbeit zur ergonomischen und barrierefreien Gestaltung von Arbeitsplätzen, Nähere Informationen unter www.arbeitsagentur.de > Suchbegriff: "Technischer Beratungsdienst" .
- Frühzeitige Bedarfserkennung in Zusammenarbeit mit Reha-Trägern und Jobcentern (§§ 6, 12 SGB IX).

3. Leistungen

Die Leistungen des Integrationsamt bzw. Inklusionsamts werden durch die Ausgleichsabgabe finanziert. Das Integrationsamt beauftragt Integrationsfachdienste , um Menschen mit Behinderung bei der beruflichen Eingliederung zu unterstützen.

Für bestimmte Leistungen für Menschen mit Behinderungen können sowohl das Integrationsamt bzw. Inklusionsamt als auch Reha-Träger, wie die Rentenversicherung , Unfallversicherung oder Agentur für Arbeit , zuständig sein. Zur Abgrenzung von Zuständigkeiten wurde eine **Verwaltungsvereinbarung** erstellt. Diese ist zu finden bei der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) unter www.bih.de > Inhaltsverzeichnis > Aufgaben und Leistungen > Finanzielle Leistungen > Zuständigkeiten für finanzielle Leistungen .

Ist die Erbringung einer beruflichen Reha-Leistung unverzüglich notwendig, dann kann das Integrationsamt diese Leistung vorläufig erbringen. Das Integrationsamt bzw. Inklusionsamt kann sich die Kosten dann vom zuständigen Reha-Träger erstatten lassen.

4. Praxistipp

Seit 1.1.2024 kann durch den Ausgleichsfonds auch die **Ausbildung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen** finanziell gefördert werden, wenn diese zwar **keine anerkannte Schwerbehinderung** haben, aber **Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben** erhalten. Ziel ist, durch die Erhöhung ihrer Bildungschancen die Möglichkeiten einer Integration in den Arbeitsmarkt und damit ihre gesellschaftliche Teilhabe zu verbessern.

5. Wer hilft weiter?

Die Adresse des zuständigen Integrationsamt bzw. Inklusionsamts finden Sie unter www.bih.de > Inhaltsverzeichnis > Kontakt Integrations- und Inklusionsämter .

6. Verwandte Links

Behinderung

Behinderung > Berufsleben

Budget für Arbeit

Integrationsfachdienst

Berufliche Reha > Leistungen

Versorgungsamt

Leistungen für Menschen mit Behinderungen

Rechtsgrundlagen: §§ 55, 154, 160, 185, 200 SGB IX